

GLOSSAR

Ansprechperson: Die Ansprechperson ist ident mit der Bezugspflegekraft

Auskunft durch Kennwort/ Codewort: ist optional zu führen, d.h. den Krankenanstalten steht es frei, ob ein Kennwort geführt wird.

Behelfe/ Hilfsmittel:

§ 154 ASVG: ... als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

1. die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
2. die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen. ...

Telefonat K-GKK am 7.Dezember 2006: Heilbehelfe dienen eigentlich der Krankenbehandlung und zur Besserung des Zustandes. Ist der Zustand abgeschlossen, so ist der Heilbehelf als Hilfsmittel zu sehen, da der Zustand nicht mehr medizinisch beeinflussbar ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass unter dem Begriff „Hilfsmittel“ sämtliche Gegenstände in Bezug auf die Mobilität verstanden werden.

Betreuende Institution: Bezeichnung des Pflegeheims / des betreuenden Vereins für Hauskrankenpflege.

Entwertung der Dokumentation: Wenn eine Erhebung nicht möglich ist, wird: „Zur Zeit nicht erhebbar“ dokumentiert. Ist eine weitere Pflegeplanung aufgrund der Pflegeanamnese nicht notwendig, so wird mit „Zur Zeit nicht relevant für eine weitere Pflegeplanung“ entwertet.

Essen und Trinken

Gesundheitsdefizit bei Ernährungs- und Trinkgewohnheiten :

Wenn ja, welche: [freies Eingabefeld]: Darunter sind unter anderem auch Nahrungsunverträglichkeiten zu verstehen.

Gesundheitsdefizit: Differiert die Aussage des Patienten mit der Beobachtung der Pflegeperson (z.B. Gesundheitsdefizit Essen und Trinken), so wird die jeweilige Beobachtung festgehalten.

Grad der Pflegeabhängigkeit – Definition: wird in Anlehnung nach Gordon & Bartholomeyczik (2001) verwendet:

Die Definition des Grades der Pflegeabhängigkeit lautet wie folgt:

Grad 0	Kann alle Aktivitäten selbstständig durchführen.
Grad I	Benötigt Hilfsmittel oder –vorrichtungen.
Grad II	Ist darauf angewiesen, dass eine oder mehrere Personen helfen, beaufsichtigen oder anleiten.
Grad III	Benötigt Unterstützung durch eine andere Person und Hilfsmittel oder –vorrichtungen.
Grad IV	Ist vollständig abhängig und kann bei den Bewegungen nicht mithelfen.

Handzeichen oder Unterschriftleistung: Es muss gewährleistet sein, dass sämtliche Einträge auch über den Zeitraum der Aufbewahrungsfristen von bis zu 30 Jahren zweifelsfrei einer bestimmten Person zuordenbar sind. Das Handzeichen sollte jeweils aus den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens bestehen, da Vornamen keine Urkundengültigkeit haben. Es ist darauf zu achten, dass nicht zwei Personen gleiche Handzeichen innerhalb einer Station verwenden. Die aktuell datierten und geführten Listen der Handzeichen aller Pflegemitarbeiter (auch Schüler, Praktikanten,...) die auch die volle Unterschrift enthalten, müssen archiviert werden (vgl. LEONI-SCHEIBER, 2004, S. 21).

Haut, normale: PFLEGE HEUTE (2003), Seite 187: „Normale Haut ist elastisch, glatt, intakt, warm, rosig und trocken. Bei der Hautbeobachtung lassen sich unterscheiden: Hautalter, -typ, -farbe, -spannung.“

Kommunikation, verbale: Pflege HEUTE (2003); S. 306: „Kommunikation ist unmöglich oder gestört, wenn: * der „Sender“ nicht senden kann, z.B. durch Sprach- und Sprechstörungen, Lähmungen oder Bewusstseinstörungen, * der „Empfänger“ nicht empfangen kann, z.B. bei Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit, Blindheit, * der „Empfänger“ etwas anderes versteht, als der „Sender“ aussagen wollte, z.B. ein Missverständnis bei unverständlicher Ironie. Ein häufiges Problem im Pflegealltag sind Störungen der verbalen Kommunikation. Die Störungen können hier auf allen drei Ebenen auftreten. Die wichtigsten verbalen Kommunikationsstörungen sind die Aphasie (Sprachstörungen) und die Dysarthrie (Sprechstörung). Auch durch eine Fremdsprache kann die verbale Kommunikation eingeschränkt sein.“

Religiöse Betreuung: Informationsweitergabe bezüglich der Möglichkeiten von religiöser Betreuung wird in den jeweiligen Krankenanstalten geregelt.

Ressource: „Die Ressourcen eines Menschen können als Hilfsmittel, Hilfsquelle, Reserve definiert werden“ (Duden Fremdwörterbuch 2001).

Sachwalter / Sachwalterschaft: Im ABGB § 275 (1) werden die Pflichten des Sachwalters wie folgt definiert: Die Sachwalterschaft (Kuratel) umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die dem Sachwalter (Kurator) übertragenen Angelegenheiten zu besorgen. Der Sachwalter (Kurator) hat dabei das Wohl des Pflegebefohlenen bestmöglich zu fördern.

Selbsteinschätzung des Gesundheitszustandes: Trauer, Trauma, Angst, Verzweiflung und Furcht beziehen sich auf den psychischen Gesundheitszustand und das soziale Umfeld des/der Patienten/in.

Schmerzskala: Schmerzintensität: Visuelle Analog Skala (VAS), Numerische Einschätzungsskala. Die VAS/NRS verlangt die Intensität des Schmerzes zu bewerten. Es ist die subjektive Bewertung des/der PatientIn/BewohnerIn/KlientIn über den Schmerz.

Sich Beschäftigen: Bei der Definition für „Sich Beschäftigen“ sind für den Krankenhausaufenthalt relevante Beschäftigungsmöglichkeiten des/der Patienten/in in den Krankenanstalten anzugeben.

Vertrauensperson: dazu K-KAO § 23: Es ist sicherzustellen, dass ... (j) von den Patienten Vertrauenspersonen genannt werden können, die insbesondere bei einer nachhaltigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verständigen sind und denen in solchen Fällen auch außerhalb der Besuchzeit ein Kontakt zu ermöglichen ist.